

Das Ordnungsamt informiert:

Information zum Verbrennen von Pflanzenabfällen Feuer im Garten oft illegal und teuer

Immer häufiger erhalten wir Beschwerden über starke Rauchentwicklung und die damit verbundene Belästigung durch das Abrennen von Gartenabfällen.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im März und Oktober ist bereits seit mehreren Jahren nur noch in Ausnahmefällen gestattet - und nicht umgekehrt, wie diverse Grundstückseigentümer nach wie vor glauben. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat in die ab 01.01.2013 gültige Abfallsatzung neue Regelungen zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen aufgenommen.

In § 6 Abs. 5 heißt es dazu:

„Das Behandeln (z. B. Verbrennen) und Ablagern von Abfällen in sonstiger Weise in oder auf nicht zugelassenen Anlagen oder Grundstücken ist NICHT ERLAUBT. Pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, dürfen nur verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nach § 1 Abs. 1 und 4 Pflanzenabfalllandesverordnung – PflanzAbfLVO M-V (Kompostierung) oder durch Nutzung der vom Landkreis angebotenen Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist.“

Standorte und Öffnungszeiten der Entsorgungssysteme für pflanzliche Abfälle im Landkreis Ludwigslust-Parchim werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises bekannt gemacht (Abfallratgeber 2013). Die Verbrennung, also die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen auf dem eigenen Gartengrundstück ist also die Ausnahme. Im Regelfall gilt der Vorrang der Verwertung der pflanzlichen Abfälle, also die Entsorgung über die öffentlichen Entsorgungssysteme oder durch eigene Verwertung.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf gewerblich genutzten Grundstücken ist nicht erlaubt.

Von der Ausnahme, die Abfälle auf dem eigenen Grundstück zu verbrennen, kann nur derjenige Gebrauch machen, der nachgewiesenermaßen die öffentlichen Entsorgungsmöglichkeiten nicht nutzen kann oder für den deren Nutzung nicht zumutbar ist. Gründe hierfür können z. B. sein:

- Keine Transportmöglichkeiten oder zu große Entfernung zu öffentlichen Containern und Abnahmestellen
- Subjektive Bedingungen wie z.B. körperliche Überforderung durch Transport und Umschlag der Abfälle

Wer von der Ausnahmeregelung der Verbrennung von Pflanzenabfällen Gebrauch macht, hat die Zeitregelung der Pflanzenabfalllandesverordnung zu beachten. Danach ist das Verbrennen nur zu folgenden Zeiten erlaubt:

vom 01.03.2013 bis 31.03.2013 und vom 01.10.2013 bis 31.10.2013 werktags (nicht sonntags oder feiertags) jeweils 2 Stunden täglich in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

Wenn pflanzliche Abfälle verbrannt werden sollen, so ist dies im abfallrechtlichen Sinne Beseitigung. Es entstehen unweigerlich gesundheitsschädliche Gase und Stäube, die eine Selbstgefährdung verursachen. Je nach Lage der Brennstelle kann auch die Nachbarschaft erheblich belästigt und gefährdet werden.

Wer außerhalb der in der Pflanzenabfalllandesverordnung geregelten Zeiten verbrennen will, kann eine Ausnahmegenehmigung beim Fachdienst Natur-und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim beantragen. Auskunft dazu erteilt Herr Hergert Tel.: 03874 / 6242743.

Hinweis:

In Kleingartenanlagen u. Ä. ist zu beachten, dass das Verbrennen als solches zwar erlaubt ist, der einzelne Parzellenbesitzer selbst kann sich aber nicht auf die Pflanzenabfalllandesverordnung berufen, da Kleingartenanlagen in der Regel nur aus einem Grundstück bestehen und das Verbrennen an den grundbuchmäßigen Grundstücksbegriff geknüpft ist.

Ihr Ordnungsamt